

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemein.....	2
§ 2	Zuschussberechtigung.....	2
§ 3	Bezuschussung.....	2
§ 4	Abrechnungsmodalitäten.....	2
§ 5	Verwirkung von Zuschüssen.....	3
§ 6	Inkrafttreten.....	3

§ 1 Allgemein

Die Zuschussordnung (ZO) regelt die Zuschüsse des Billard Verband Rheinland-Pfalz (LV) an die Mitgliedsvereine.

Die Zuschussordnung wird bei Bedarf aktualisiert und/oder erweitert. Änderungen und Neuerungen bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses.

§ 2 Zuschussberechtigung

Zuschussberechtigt sind alle Vereine, die dem LV angehören. Die Zuschussberechtigung beginnt mit dem Tag der Aufnahme in den LV und endet mit dem Tag des Erlöschens der Mitgliedschaft. Ein bereits ausgeschiedener Verein erhält für die Vergangenheit keine Zuschüsse.

§ 3 Bezuschussung

Der LV bezuschusst folgendes:

Einen festen Ansprechpartner im Verein für die Jugend (Jugendwart) <u>und</u> Durchführung von einer Jugendveranstaltung im Jahr (mit Nachweis)	50 € im Jahr
Bereitstellung von Billardtischen bei Verbandsveranstaltungen	25 € pro Tisch, pro Tag
Essenszuschuss Jugend-LM + Kaderlehrgänge	10 € pro Teilnehmer
Betreuerpauschale	20 € pro Tag
Stammtisch vor Ort	10 € pro Person
10-jähriges Vereinsjubiläum	100 €
25-jähriges Vereinsjubiläum	150 €
50-jähriges Vereinsjubiläum	250 €
75-jähriges Vereinsjubiläum	350 €

Veranstaltungen des Vereins können durch den LV durch Präsidiumsbeschluss bezuschusst werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 250,00 €. Durch den Verein ist eine Begründung einzureichen, aus welcher sich die Bezuschussungswürdigkeit der Veranstaltung ergibt.

§ 4 Abrechnungsmodalitäten

Der Antrag auf eine Bezuschussung ist über den Verein an den LV, Vizepräsident Finanzen, zu stellen.

Folgende Unterlagen sind im Original einzureichen:

- Antrag auf Bezuschussung
- Rechnungen und Belege

Das Präsidium entscheidet über die Vergabe vom Zuschüssen nach fristgerechtem Eingang der Unterlagen über die Vergabe und Höhe. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Prüfung der Unterlagen an den Antragsteller (Verein).

§ 5 Verwirkung von Zuschüssen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Richtlinien und Ordnungen der DBU oder des LV, oder den sportlichen Grundgedanken, erlischt der Anspruch auf Zuschüsse.

Ein schwerwiegender Verstoß, durch welchen der Anspruch auf Zuschüsse erlischt, wird durch Präsidiumsbeschluss festgestellt.

Bei Streitigkeiten zwischen Verein und LV ist das Verbandsschiedsgericht anzurufen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Zuschussordnung tritt am 25.06.2022 in Kraft.